

Satzung des „Metropol-Card-Bibliotheken Rhein-Neckar e.V.“

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen "Metropol-Card-Bibliotheken Rhein-Neckar". Er ist unter dem Namen "Metropol-Card-Bibliotheken Rhein-Neckar e.V." in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, namentlich die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

§ 3 VEREINSZWECK

- (1) Der Verein ist die Fortsetzung der bisherigen interkommunalen Zusammenarbeit im Verbund „metropolbib.de“ und der bisherigen interkommunalen Zusammenarbeit im Verbund „Metropol-Card“.
Zweck des Vereins ist die
 - Förderung und Organisation der Zusammenarbeit der Öffentlichen Bibliotheken in der Metropolregion Rhein-Neckar,
 - Bereitstellung hochwertiger Bibliotheksangebote,
 - Stärkung der Nachhaltigkeit von Entwicklungen durch Stärkung des Metropolregionsgedankens und
 - Stärkung der Bildungsgerechtigkeit.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Organisation der Zusammenarbeit im Rahmen des gemeinsamen Bibliotheksbenutzungsausweises „Metropol-Card“,
 - Organisation und Weiterentwicklung der Bereitstellung von digitalen Bibliotheksangeboten,
 - Organisation gemeinsamer Aktivitäten, z.B. zur Lese- und Literaturförderung und Literaturvermittlung,

- Förderung von gemeinnützigen Maßnahmen und Projekten in den oben genannten Bereichen und
 - Mittelbeschaffung zur Umsetzung des Satzungszwecks.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die aus den Aufgaben des Vereins erwachsenden Aufwendungen sind durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden oder aus sonstigen Einnahmen zu decken.

§ 4 MITGLIEDER

- (1) Mitglied können Träger einer Bibliothek werden,
- deren Bibliothek ihren Sitz in der Metropolregion Rhein-Neckar hat,
 - deren Bibliothek hauptamtlich-fachlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich geleitet wird und
 - deren Bibliothek öffentlich zugänglich ist.

Durch die Mitgliedschaft ihrer Trägerin im Verein "Metropol-Card-Bibliotheken Rhein-Neckar e.V." schließt sich die jeweilige Mitgliedsbibliothek dem Ausleihsystem „Metropol-Card“ und der elektronischen Ausleihe „metropolbib.de“ an. Näheres bestimmt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Nutzungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Mitglied können außerdem juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

- (2) Die Mitglieder werden im „Metropol-Card-Bibliotheken Rhein-Neckar e.V.“ durch die jeweilige Bibliotheksleitung bzw. durch eine dem Vereinsvorstand durch das Mitglied benannte Person vertreten.
- (3) Die Aufnahme neuer Mitglieder soll jeweils zum Tag der Bibliotheken (24. Oktober eines jeden Kalenderjahres) erfolgen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Antrag durch Vorstandsbeschluss angenommen ist.
- (4) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks verpflichten sich die Mitglieder, einen jährlichen finanziellen Beitrag nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu leisten.
- (5) Die Mitgliedsbibliotheken verpflichten sich, die von ihnen erworbenen und zu erwerbenden Lizenzen sowie ihre Nutzungsrechte am gesamten digitalen Medienbestand des bisherigen Verbunds der „metropolbib.de“ entschädigungslos an den Verein zu übertragen.

Die Mitgliedsbibliotheken erhalten das Recht, alle dem Verein gehörenden Lizenzen zu nutzen und an ihre Nutzer/innen auszuleihen.

Außerdem verpflichten sich die Mitgliedsbibliotheken, – über die Beiträge ihrer Träger gemäß Abs. 4 hinaus – weitere finanzielle Beiträge für den Bestandsaufbau und -ausbau eines gemeinsamen digitalen Medienbestands zu leisten. Näheres bestimmen die von der Mitgliederversammlung beschlossene Nutzungsordnung und Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Nutzungsordnung des Vereins anzuerkennen und umzusetzen.

- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Schließung der Mitgliedsbibliothek. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Teilnahme am Ausleihsystem „Metropol-Card“ und an der elektronischen Ausleihe „metropolbib.de“. Die eingebrachten Mitgliedsbeiträge sowie Lizenzen verbleiben beim Verein. Die ausscheidende Bibliothek erhält keine Kompensation.
- (7) Der ordentliche Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (8) Der außerordentliche Austritt des Mitglieds aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (9) Durch Vorstandsbeschluss kann ein Mitglied aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied den Zielen und Interessen des Vereins zuwiderhandelt, Vereinsbeschlüsse nicht umsetzt, wenn die Mitgliedsbibliothek die Nutzung der „Metropol-Card“ oder die elektronische Ausleihe „metropolbib.de“ einstellt oder die Nutzungsordnung nicht einhält. Ein Ausschluss ist insbesondere auch dann angezeigt, wenn das Mitglied bzw. die Mitgliedsbibliothek trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht willens oder in der Lage ist, den Beitragsverpflichtungen nachzukommen.
- (10) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss enden sämtliche Rechte und Pflichten. Die Pflicht, rückständige Beiträge zu entrichten, bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft jedoch unberührt.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- Arbeitsgruppen, die zur Bearbeitung spezifischer Themen und Fragestellungen durch den Vorstand eingerichtet werden.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG – BEFUGNISSE UND VERFAHREN

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - (a) die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands,
 - (b) die Aufgaben des Vereins,
 - (c) Mitgliedsbeiträge und Beiträge zum Auf- und Ausbau des digitalen Medienbestands,
 - (d) Satzungsänderungen,
 - (e) die Auflösung des Vereins sowie
 - (f) sonstige Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Diese kann als reine Präsenzversammlung, in Form einer virtuellen Versammlung (Videokonferenz) oder in kombinierter Form (virtuelle Teilnahme von Mitgliedern an einer Präsenzveranstaltung, auch mit der Möglichkeit einer Teilnahme über Telefon) erfolgen. Über die Form entscheidet der Vorstand nach seinem Ermessen. Der Vorstand teilt die Entscheidung in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form durch den Vorstand unter Mitteilung des Vorschlags zur Tagesordnung und unter Wahrung einer Einladungsfrist von drei Wochen. Im Falle einer virtuellen Versammlung oder einer Präsenzversammlung mit virtueller/telefonischer Teilnahme von Mitgliedern teilt der Vorstand rechtzeitig vor der Versammlung die organisatorischen und technischen Informationen mit, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Versammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über die Zugangsdaten und darüber, wie das Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausgeübt werden können.
- (6) Die Mitglieder können bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung an den Vorstand übermitteln. Der Vorstand teilt in diesem Fall den Mitgliedern eine Woche vor der Versammlung die abschließende Tagesordnung mit.
- (7) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Die Vertretung wird grundsätzlich durch die Bibliotheksleitung oder durch eine dem Vorstand durch das Mitglied benannte Person wahrgenommen. Eine Vertretung durch andere Mitglieder oder deren Vertreter ist nicht möglich.
Für den Fall, dass ein Mitglied an einer bestimmten Mitgliederversammlung nicht teilnehmen oder nach Satz 2 vertreten werden kann, kann eine Dritte Person mit der Vertretung bevollmächtigt werden. Die schriftliche Vollmacht ist der Geschäftsführung vor Beginn der Mitgliederversammlung zu übermitteln. Sie muss für die anstehenden Wahlen und Abstimmungen ein eindeutiges Abstimmungsverhalten ermöglichen. Ansonsten ist nur eine Enthaltung möglich. Die bevollmächtigte Person ist an die getroffenen Festlegungen gebunden.
- (8) Die Versammlungsleitung in der Mitgliederversammlung übernimmt in der Regel der/die Vorsitzende. Er/sie stellt die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung fest. Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich offen, sofern nicht innerhalb einer Präsenzversammlung ein Mitglied die geheime Abstimmung oder Wahl beantragt. Im Falle einer virtuellen Versammlung oder einer Präsenzversammlung mit virtueller/telefonischer Teilnahme muss die Stimmabgabe des jeweiligen Mitglieds durch eine eindeutige optisch oder akustisch wahrnehmbare Willensäußerung erfolgen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl im Rahmen einer reinen Präsenzversammlung findet mittels Stimmzettel statt. Eine geheime Abstimmung oder Wahl bei einer virtuellen Versammlung, einer Präsenzversammlung mit virtueller/telefonischer Teilnahme ist ausgeschlossen.
- (9) Sitzungsverlauf und gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen.

§7 BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND STIMMRECHTE IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Sofern nicht anders in dieser Satzung bestimmt, ist jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Sofern nicht anders in dieser Satzung bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht auf andere Mitglieder übertragbar.

§8 SCHRIFTLICHES VERFAHREN STATT MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Ebenso gültig sind Beschlüsse ohne Versammlung der Mitglieder,
 - wenn alle Mitglieder beteiligt wurden,
 - bis zu einem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform (Post oder E-Mail) abgegeben haben und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (2) Die Vorschriften in §§ 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

§ 9 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - drei Beisitzern/ Beisitzerinnen,
 - dem/der Schriftführer/in und
 - dem/der Kassenwart/in.

Im Vorstand sollen

- Mitglieder aus jedem der drei Bundesländer und
- sowohl die Gruppe der großen als auch die der kleinen Bibliotheken

vertreten sein. Große Bibliotheken im Sinne dieser Vorschrift sind die Bibliotheken Heidelberg, Ludwigshafen und Mannheim.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Als Vorstandsmitglied können politische Vertreter der jeweiligen Mitglieder, Beschäftigte der Mitgliedsbibliotheken oder Beschäftigte der sonstigen Mitglieder gewählt werden. Vor der Wahl werden die Kandidaten aus der Mitte der Mitglieder für die Vorstandsposten, die sie im Falle der Wahl einnehmen werden, vorgeschlagen.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Der Vorstand bestimmt die strategische Ausrichtung des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks und vertritt dessen Interessen in Gremien, Arbeitskreisen und Ausschüssen. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Dem/der Vorsitzenden sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Er/sie bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (7) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in be-

- stellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme (Teilnahme- und Rederecht ohne Stimmrecht) teilzunehmen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung.

§ 10 BESCHLÜSSE DES VORSTANDES

- (1) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich bzw. in elektronischer Form durch den/die Vorsitzende/n unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen zwischen Absendung und Vorstandssitzung. Die Anwesenden können auf die Einhaltung der Formalien verzichten. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter die/der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in zu unterzeichnen.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenfalls schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNG UND ÄNDERUNGEN DES VEREINSZWECKS

- (1) Für die Beschlussfassung zur Satzungsänderung ist die Anwesenheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss zur Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.
- (2) Ist eine erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine zweite, mit Angabe dieses Umstandes berufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung kann gleichzeitig mit der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung erfolgen. Die Mitglieder entscheiden über die Satzungsänderung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Für Änderungen des Vereinszwecks und die Aufgabe der Gemeinnützigkeit ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. des zuständigen Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSBINDUNG

- (1) Für die Beschlussfassung, den Verein aufzulösen, ist die Anwesenheit einer Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss zur Auflösung erfordert eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Ist eine erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine zweite, mit Angabe dieses Umstandes berufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung kann gleichzeitig mit der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung erfolgen. Die Mitglieder entscheiden

über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Volks- und Berufsbildung, insbesondere der Leseförderung, zu verwenden hat. Die Nutzungsrechte an den digitalen Medien fallen an den Lizenzgeber gemäß der Nutzungsordnung zurück.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 17.10.2014 in Mannheim.

Erste Änderung auf der Mitgliederversammlung am 08.04.2016.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim unter der Registernummer VR 700788 am 02.12.2016.

Zweite Änderung auf der Mitgliederversammlung am 13.07.2022.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim unter der Registernummer VR 700788 am 14.11.2022.

Zuletzt geändert in der außerordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt als schriftliche Beschlussfassung vom 22.10. bis 05.11.2024

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim unter der Registernummer VR 700788 am 02.03.2026.

Diese Neufassung ersetzt die bisherige Fassung vom 14.11.2022.

Mannheim, 02.03.2026